

Bundesgerichtshof stärkt Eheverträge

So schön die Blüten prangen, sie welken dahin, und mit Ihnen die Liebesschwüre, deren Duft am Valentinstag wie Moschus in der Nase lag.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes trennten sich im Jahre 2002 genau 204.210 Paare in Deutschland. Jedes dritte Ehepaar reicht die Scheidung ein. Was also tut mehr Not, als die Absicherung für später, der frühzeitig geschlossene Ehevertrag?

Nach einem Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs (BGH) ist den Ehepartnern jetzt Vertragsfreiheit zugesichert worden. Im Rahmen eines Ehevertrages können sie Regelungen finden, die auf ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnitten sind. Dabei ist zu beachten, dass Eheverträge nach der gesetzlichen Regelung grundsätzlich der notariellen Beurkundung bedürfen. Hierdurch werden eine umfassende Beratung der Beteiligten im Vorfeld des Vertragsabschlusses und eine den Wünschen der Beteiligten entsprechende juristisch exakte Formulierung der Verträge gewährleistet.

In der jüngeren Rechtsprechung – zuletzt in einem Urteil des OLG München – wurde die Vertragsfreiheit als Leitbild des Bürgerlichen Gesetzbuches für den Bereich der Eheverträge mehrfach in Frage gestellt. Dies zog natürlich die Frage nach sich, inwieweit der Abschluss eines Ehevertrages überhaupt noch sinnvoll und zur Erreichung der angestrebten individuellen Ziele geeignet ist. Ausgangspunkt für diese Tendenz bildete die Überlegung, dass ehevertragliche Regelungen zumindest teilweise durch die Unterlegenheit eines Ehepartners geprägt sein können und dies eine generelle gerichtliche Wirksamkeitskontrolle zur Folge haben müsse.

In seinem aktuellen Urteil vom 11. Februar 2004 tritt der BGH diesen Überlegungen entgegen und stellt klar, dass

der Grundsatz der Vertragsfreiheit auch für den Bereich der Eheverträge Geltung beansprucht. Dabei macht der BGH deutlich, dass es den Ehegatten grundsätzlich freisteht, die gesetzlichen Regelungen über den Zugewinn, die Altersversorgung und den nachehelichen Unterhalt ehevertraglich abzuändern oder auszuschließen.

Allerdings gilt dieser Grundsatz der ehevertraglichen Gestaltungsfreiheit nicht ohne Einschränkung. Dort, wo die vertraglich vereinbarten Regelungen den ehelichen Lebensverhältnissen in keiner Weise mehr gerecht werden und aufgrund ihrer groben Einseitigkeit dem belasteten Ehegatten nicht zumutbar sind, bestehen Grenzen für die Vertragsfreiheit. Hierbei hat der BGH offensichtlich Ausnahmefälle im Auge, in denen ein Ehepartner gravierend benachteiligt wird. Dies ist nach dem BGH-Urteil allerdings nur dann gegeben, wenn durch einen Vertrag Regelungen des Kernbereichs des gesetzlichen Scheidungsfolgenrechts ganz oder zu erheblichen Teilen abgedungen werden, ohne dass der Nachteil durch anderweitige Vorteile gemildert oder durch die besonderen Verhältnisse der Ehegatten gerechtfertigt wird.

Besonders geschützt ist nach dem Karlsruher Urteil der Unterhalt wegen Kindesbetreuung. Auch nach einer Scheidung bleiben nämlich beide Eltern unterhaltspflichtig gegenüber ihren Kindern. Derjenige, bei dem die Kinder nicht aufwachsen, muss hierfür einen finanziellen Beitrag leisten. Eventuell muss er auch für den früheren Partner zahlen, etwa wenn eine nun alleinerziehende Mutter wegen der Kinder nicht mehr voll arbeiten kann. Nach dem Urteil des BGH kommt dem "Unterhalt wegen Kindesbetreuung" eine ganz besondere Bedeutung zu.



Auch Fragen der Altersversorgung verlangen, so der BGH, differenzierte Regelungen. Beim Zugewinnausgleich seien die Partner dagegen im Regelfall völlig frei in der Gestaltung des Vertrages. Damit bleibt insbesondere die für Familienunternehmen wichtige Möglichkeit offen, das Betriebsvermögen auch nach einer Scheidung vor Liquiditätsverlusten zu schützen.

Die Notarkammer empfiehlt:

Prüfen Sie gemeinsam mit dem Notar Ihres Vertrauens, ob die gesetzlichen Regelungen den individuellen Bedürfnissen Ihrer Ehe gerecht werden! Auch wenn Sie bereits einen Ehevertrag geschlossen haben, sollte das aktuelle Urteil des BGH Anlass für Sie sein, gemeinsam mit Ihrem Notar zu überprüfen, inwieweit dieser Vertrag Ihren derzeitigen Lebensverhältnissen noch entspricht. Sollte sich hierbei ein Regelungsbedarf ergeben, hilft Ihnen der Notar, diesen im Rahmen eines Ehevertrages umzusetzen und durch juristisch exakte und auf Ihre Bedürfnisse abgestimmte Formulierung sicherzustellen, dass es keine bösen Überraschungen gibt. Die hierzu erforderliche umfassende Beratung ist dabei – wie immer bei Ihrem Notar – inklusive und verursacht keine zusätzlichen Kosten.

Eigenheimzulage 2004: Pro Kind gibt es 800 Euro extra

Die Eigenheimzulage wird trotz der von diesem Januar an geltenden Neuregelung auch in Zukunft eine lohnende Unterstützung für private Bauherren sein. Für Baufamilien ist nach wie vor eine hohe Förderquote möglich: Das Geldgeschenk vom Staat kann bis zu ein Fünftel der Baukosten decken. Dies bedeutet: Mit den Fördermitteln kann in aller Regel das komplette Mauerwerk eines Rohbaus aus Ziegeln errichtet werden.

Für Bauwillige und Immobilienerwerber

gelten seit dem 01. Januar 2004 folgende Regelungen:

- Neubau und Altbau werden gleich gefördert. Wurde bis 2003 der Neubau einer Immobilie stärker gefördert als der Bestandserwerb, heißt es nun, dass beide Formen einheitlich gefördert werden. Für Ausbauten und Erweiterungen erfolgt dagegen keine Förderung mehr. Für Dachgeschossausbauten oder die Errichtung eines Wintergartens gibt es deshalb künftig kein Geld mehr vom Staat.

- Im Jahr gibt es 1.250 Euro vom Staat (maximal acht Jahre lang), wenn das Haus oder die Wohnung inkl. Grund und Boden mindestens 125.000 Euro gekostet haben. Ansonsten gilt ein Fördersatz von 1 % des Preises. Ein möglicher Modernisierungsaufwand in den ersten zwei Jahren nach der Anschaffung der Immobilie darf in die Kalkulation einbezogen werden. Für jedes Kind zahlt der Staat nochmals 800 Euro im Jahr.
- Die Einkunftsgrenze wird abgesenkt: Wer einen Antrag stellt, darf als Single im Jahr des Einzugs und im Jahr davor nicht mehr als 70.000 Euro verdient haben. Für Ehepaare liegt die Grenze bei 140.000 Euro. Für jedes Kind erhöht sich der Betrag um weitere 30.000 Euro.



Eine Beispielrechnung:

Ein Ehepaar mit zwei Kindern und einem Einkommen von weniger als 140.000 Euro im Jahr der Antragstellung und im Jahr davor baut ein Fertighaus, das inkl. Grundstück 125.000 Euro kostet. Die Familie erhält acht Jahre lang die maximale Grundförderung von 1.250 Euro pro Jahr und zusätzlich 1.600 Euro pro Jahr an Kinderzulage. Das macht zusammen 22.800 Euro an staatlicher Förderung. Somit schenkt der Staat dieser Baufamilie gut 18 % des eigentlichen Kaufpreises. Bauen lohnt sich also auch weiterhin für Familien!

Bundestag hat Gesetzentwurf zur Stärkung der Rechte biologischer Väter verabschiedet

Am 12. Dezember 2003 hat der Bundestag das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft und das Umgangsrecht von Bezugspersonen verabschiedet. Anlass des Gesetzes ist ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 09.04.2003, in dem der Gesetzgeber aufgefordert wurde, bis zum 30.04.2004 eine gesetzliche Neuregelung zu schaffen. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ist der Ausschluss des so genannten „biologischen“ Vaters vom Umgangsrecht und von der Berechtigung, die Vaterschaft eines anderen anzufechten, nicht mit dem Schutz der Familie nach Art. 6 Grundgesetz vereinbar.

Zu denken ist etwa an die Konstellation, dass eine verheiratete Frau in einer Ehekrise mit einem anderen Mann eine

Beziehung eingeht, aus der ein Kind hervorgeht. Der Ehemann der Frau wird kraft Gesetzes der rechtliche Vater des Kindes. Der „biologische“ Vater bleibt weitgehend rechtlos - auch wenn er sich längere Zeit um das Kind gekümmert hat.

Die Neuregelungen erweitern sowohl das Anfechtungsrecht als auch das Umgangsrecht des „biologischen“ Vaters. Er kann zukünftig die rechtliche Vaterschaft eines anderen Mannes anfechten. Dies gilt allerdings nicht, wenn der rechtliche Vater mit dem Kind eine enge sozial-familiäre Beziehung hat oder wenn der „biologische“ Vater lediglich der Spermenspender einer künstlichen Befruchtung war. Die enge sozial-familiäre Beziehung ist ebenfalls Richtschnur beim geänderten Umgangsrecht. Dieses sollen künftig neben Bezugspersonen wie dem

„biologischen“ Vater auch weitere Verwandte wie etwa Urgroßeltern oder Onkel und Tante erhalten. Auf diese Weise sollen gewachsene Beziehungen aufrechterhalten bleiben. Voraussetzung ist stets, dass der Umgang dem Wohl des Kindes dient.

**Noch Fragen?
Dann erreichen Sie mich
unter meiner Büroanschrift:**